

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst der Stadt Würselen
vom 27.09.2000**

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst der Stadt Würselen
vom 27.09.2000**

Aufgrund des § 7 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 26.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rettungsdienst**

- (1) Die Stadt Würselen ist gemäß § 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen - nachfolgend als Rettungsdienstgesetz bezeichnet - vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit dem vom Kreis Aachen aufgestellten Bedarfsplan vom Dezember 1998 Träger der Rettungswache in ihrem örtlichen Bereich.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenserhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfallpatienten sowie die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 2 des Rettungsdienstgesetzes. Notfallpatienten haben Vorrang.
- (1) Die Stadt Würselen unterhält hierfür Rettungswagen und Krankentransportwagen.

**§ 2
Antragstellung**

- (1) Die Beförderung mit einem städtischen Krankentransportwagen muß bei der Leitstelle der Feuerwehr (Leitstelle des Kreises Aachen in Simmerath) beantragt werden. Hierbei ist, wenn möglich, anzugeben, ob ein Krankentransportwagen oder ein Rettungswagen benötigt wird.
- (2) Die Notwendigkeit der Beförderung kranker, verletzter oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen muß durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung muß zu erkennen sein, ob die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit leidet. Diese Bescheinigung kann in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch dann, wenn ein Rettungswagen oder Krankentransportwagen missbräuchlich bestellt wird.

- (2) Für einen bestellten, vorgefahrenen, aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen werden die Grundgebühren und Gebühren für die tatsächlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art des eingesetzten Fahrzeuges, die Zahl der gefahrenen Kilometer, die Wartezeit, die Zahl der beförderten Kranken, die Zahl der Begleitpersonen sowie evtl. Sonderleistungen. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.
- (5) Zusätzlich zu den Gebühren für den Transport werden für jeden Einsatz eines Rettungswagens und Krankentransportwagens Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Kreisleitstelle in Simmerath erhoben, die die Stadt Würselen anschließend in voller Höhe an den Kreis Aachen weiterleitet. Die Erhebung erfolgt in Höhe der jeweiligen Festsetzungen in der Gebührensatzung des Kreises Aachen, die dieser auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes erlassen hat.

§ 4 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Die Gebühr ist für die gesamte Fahrstrecke zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport und die Rückfahrt umfaßt.
- (2) Gebührenpflichtiger ist derjenige,
 - a) der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen,
 - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme ist der Verursacher gebührenpflichtig.

Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 5

Verhalten während des Transportes

- (1) Die Bediensteten des Rettungsdienstes und die beförderten kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen sind an die vom Arzt erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.
- (2) Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt wurde, haben sich die zu befördernden Personen nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.
- (3) Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel ist in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes untersagt.

§ 6

Begleitung

Die Begleitung kranker verletzter oder sonstiger hilfebedürftiger Personen durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson sind zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Würselen als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Sachschäden, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes für erforderlich halten durfte.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes entstehen, haftet die Stadt Würselen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Sachschäden, die der Stadt Würselen bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung entstanden sind, hat der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Personal des Rettungsdienstes verschuldet sind oder sofern Versicherungsschutz besteht.
- (4) Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus der Missachtung der vom Arzt oder - ersatzweise - vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 8 *)

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9 *) Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Rettungswagen oder Krankentransportwagen bestellt oder benutzt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- i , bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,-- i geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

*) 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt Nr. 20/01)

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27.09.2000

Werner Breuer
Bürgermeister

Gebührentarif
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Würselen vom 19.03.2002

Ziffer	Gebührentatbestand	Euro
1.	Gebühren für den Krankentransportwagen (KTW)	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des KTW für Fahrten bis zu 30 km (Patient und Begleitperson)	104,79
1.2	Kilometergebühr für jeden darüber hinausgehenden km	1,34
1.3	Gebühr für die Beförderung von mehreren Patienten Zur Ermittlung der Gebühr pro Person wird die Gebührensomme durch die Zahl der transportierten Patienten dividiert.	Gebühr gem. Ziff. 1.1 und 1.2 zuzüglich 50 % ab dem 2. Patienten für jeden weiteren Patienten
1.4	Gebühr für Wartezeit für jede angefangene Stunde	41,46
1.5	Zuschlag für erforderliche Desinfektion des KTW	165,84
1.6	Zuschlag für erforderliche Reinigung des KTW bei außergewöhnlicher Verschmutzung	82,92
1.7	Gebühr für einen bestellten und vorgefahrenen, aber nicht benutzten KTW	volle Gebühr der Ziff. 1.1 und 1.2
2.	Gebühren für den Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1	Grundgebühr für die Benutzung des RTW für Fahrten bis zu 30 km (Patient und Begleitperson)	307,05
2.2	Kilometergebühr für jeden darüber hinausgehenden km	2,76

2.3	<p>Gebühr für die Beförderung von mehreren Patienten</p> <p>Zur Ermittlung der Gebühr pro Person wird die Gebührensumme durch die Zahl der transportierten Patienten dividiert.</p>	<p>Gebühr gem. Ziff.2.1 und 2.2 zuzüglich 50 % ab dem 2. Patienten für jeden weiteren Patienten</p>
2.4	<p>Gebühr für Wartezeit für jede angefangene Stunde</p>	<p>52,87</p>
2.5	<p>Zuschlag für erforderliche Desinfektion des RTW</p>	<p>206,57</p>
2.6	<p>Zuschlag für erforderliche Reinigung des RTW bei außergewöhnlicher Verschmutzung</p>	<p>103,29</p>
2.7	<p>Gebühr für einen bestellten und vorgefahrenen, aber nicht benutzten RTW</p>	<p>volle Gebühr der Ziff. 2.1 und 2.2</p>